



**erneuerbar
regional
klimafreundlich
Waldrestholz**

AUSKUNFT UND INFORMATION

Bewilligungsbehörde ist das Technologie- und Förderzentrum (TFZ). Hier erhalten Sie auch Auskünfte und Informationen rund um die Antragstellung und das Förderverfahren.

Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
Schulgasse 18
94315 Straubing
Tel.: 09421 300-214
Fax: 09421 300-211
E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

Weitere Informationen und Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter:
www.tfz.bayern.de/foerderung

Hinweise

- ▶ Vor Antragstellung ist eine Projektbesprechung am TFZ erforderlich.
- ▶ Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden (als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages).
- ▶ Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Technologie- und Förderzentrum (TFZ)
Schulgasse 18
94315 Straubing
Telefon: 09421 300-210
www.tfz.bayern.de
poststelle@tfz.bayern.de

Druck:
Beck Druckerei und Verlag · Fürstenstr. 7 · 94315 Straubing
Gedruckt mit mineralölfreien Farben (<1%) auf Papier aus nachhaltig zertifizierten Quellen.

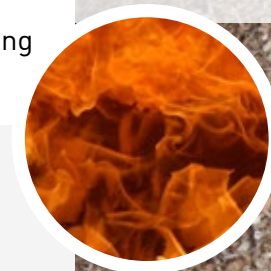


Förderprogramm BioKlima

Förderung von Hackschnitzel- und Pelletheizungen in Bayern



Wir informieren Sie gerne!



**erneuerbar
regional
klimafreundlich**

Antragsberechtigt sind:

- ▶ Natürliche Personen
- ▶ Juristische Personen des Privatrechts
- ▶ Juristische Personen des öffentlichen Rechts (kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten etc.)
- ▶ Personengesellschaften
- ▶ Kirchliche Einrichtungen

**Nicht antragsberechtigt sind:**

- ▶ Hersteller von Biomassefeuerungsanlagen und Hersteller von Anlagenkomponenten hierfür
- ▶ Unternehmen in Schwierigkeiten und Beihilfempfänger, die in der Vergangenheit einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben
- ▶ Einrichtungen des Freistaates Bayern und des Bundes

Förderbereiche

- ▶ Förderung von Biomasseheizwerken mit einer Nennwärmeleistung von 60 kW bis 200 kW
- ▶ Förderung von Biomasseheizwerken mit einer Nennwärmeleistung größer 200 kW
- ▶ Förderung von Biomasseheizwerken mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kW, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Solarenergie eingespeist wird; der Anteil der Abwärme bzw. solarer Wärme am Jahres-Wärmeenergiebedarf muss mindestens 10 % betragen

Die drei Förderbereiche unterscheiden sich hinsichtlich der Fördervoraussetzungen und Förderauflagen. Die Details finden Sie im Internet unter: www.tfz.bayern.de/bioklima

Zuwendungsfähige Kosten

- ▶ biomassespezifische Anlagenteile (biomassespezifische Mehrkosten für Biomassekessel, Filteranlage, Wärmespeicher, Hydraulik, etc.)
- ▶ bauliche Anlagen (biomassespezifische Mehrkosten)
- ▶ Planungskosten (anteilig für biomassespezifische Mehrkosten)

Grundförderung

- ▶ Die Zuwendung beträgt zwischen 30 % und 40 % der zuwendungsfähigen Kosten (Investitionsmehrkosten Biomasseheizwerk gegenüber einer leistungsgleichen fossilen Energieerzeugungsanlage)

Zusatzförderung

- ▶ Biomasseheizsysteme mit Abgaswärmetauscher (Economiser) oder Abgaskondensationsanlage erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Förderung in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Kosten
- ▶ Biomasseheizsysteme mit Nutzung von neuinstallierter solarer Wärme erhalten ab einer solaren Deckung von 10 % bzw. 20 % zusätzlich zur Grundförderung eine Förderung in Höhe von 5 % bzw. 10 % der zuwendungsfähigen Kosten

Detaillierte Informationen zu den Fördersätzen und zur Förderhöhe können den Richtlinien und Merkblättern entnommen werden: www.tfz.bayern.de/bioklima



Machen Sie sich mit uns auf den Weg zum klimafreundlichen Heizen mit Nachwachsenden Rohstoffen